

# SATZUNG

## „Forum Informationswirtschaft e.V.“

- Interessenvertretung der Studenten der Informationswirtschaft -  
- Karlsruher Institut für Technologie (KIT) -

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Forum Informationswirtschaft e.V.", im folgenden mit "Forum" abgekürzt. Das Forum hat seinen Sitz in Karlsruhe. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

Der Verein ist unabhängig und unpolitisch, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Weiterentwicklung der Informationswirtschaft in Wissenschaft und Lehre, sowie des Studiengangs Informationswirtschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Zusammenarbeit mit den Institutionen des KIT, insbesondere den Fakultäten für Wirtschaftswissenschaften und Informatik und den zugehörigen Fachschaften sowie den Dozenten des KIT.

Der Vereinszweck wird insbesondere durch Workshops und Vorträge, unentgeltliche Beratung, die Pflege eines Informationsportals, sowie IT-Informationsveranstaltungen verwirklicht. Diese sind für Mitglieder und die Öffentlichkeit zugänglich. Ferner versteht sich das Forum in Zusammenarbeit mit den Fachschaften als Interessenvertretung der Studenten des Studiengangs Informationswirtschaft. Das Forum fördert die öffentliche Darstellung des Studiengangs Informationswirtschaft und seiner Studenten.

Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Forums können die unten bezeichneten Personengruppen werden. Das Forum hat ordentliche, Alumni-, Förder- und Ehrenmitglieder. Des Weiteren gelten die in § 38 BGB bestimmten Regelungen.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Verein zu richten. Liegen die unten genannten Voraussetzungen vor, so ist die Mitgliedschaft zu gewähren. Die Forumssitzung kann in besonderen Fällen die Mitgliedschaft ablehnen. In diesem Fall hat sie auf der nächsten Mitgliederversammlung darüber Rechenschaft abzulegen. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung über die Aufnahme des abgelehnten Kandidaten abstimmen.

#### 3.1 Ordentliche Mitglieder

Eingeschriebene Studenten des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) können ordentliche Mitglieder des Forums werden.

Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht auf der Mitgliederversammlung. Mit dem Abschluss des Studiums der Informationswirtschaft am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) geht die ordentliche Mitgliedschaft in eine Alumni-Mitgliedschaft über.

#### 3.2 Alumni-Mitglieder

Absolventen des Studiengangs Informationswirtschaft, die nicht mehr am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) studieren, können Alumni-Mitglieder werden. Alumni-Mitglieder haben nicht das aktive und passive Wahlrecht auf der Mitgliederversammlung.

#### 3.3 Fördermitglieder

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden; insbesondere Mitglieder des Lehrkörpers des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) und Unternehmen der freien Wirtschaft, die den Studiengang Informationswirtschaft fördern wollen, können Fördermitglieder werden. Fördermitglieder haben nicht das aktive Wahlrecht auf der Mitgliederversammlung.

#### 3.4 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag der Forumssitzung Personen, die sich in besonderer Weise für die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben nicht das aktive Wahlrecht. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

#### 4.1 durch freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein erfolgen. Mitgliedsbeiträge sind für das laufende Geschäftsjahr in voller Höhe zu entrichten.

#### 4.2 durch Ausschluss

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch die Forumssitzung ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied in Textform bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung, die vom Vorstand einzuberufen ist, entscheidet.

#### 4.3 durch Tod

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

### § 5 Mitgliedsbeiträge

Es besteht Beitragspflicht. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag ist für jedes Geschäftsjahr der Mitgliedschaft zu entrichten und wird jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Die Forumssitzung kann den Beitrag im Einzelfall auf Antrag ermäßigen oder erlassen.

Die Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen werden, abgesehen von den für die Verwaltungsarbeit benötigten Rücklagen, sofort den in § 2 genannten Zwecken zugeführt.

### § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

6.1 der Vorstand

6.2 die Forumssitzung

6.3 die Mitgliederversammlung

### § 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden sowie vier stellvertretenden Vorsitzenden. Die Aufgabenbereiche der stellvertretenden Vorsitzenden sind schwerpunktmäßig:

- Finanzen (Kassenwart)
- Community (Interne Arbeit)
- Gremien und Inhalte der Informationswirtschaft
- Öffentlichkeit (Externe Arbeit)

Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Einem Antrag auf geheime Wahl muss stattgegeben werden. Bei Stimmgleichheit erfolgen Stichwahlen, bis sich eine Mehrheit für einen Kandidaten findet.

Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig. Bei Rücktritt bestimmt die Forumssitzung kommissarisch einen neuen Kandidaten. Der Vorstand entscheidet über die Aktivitäten des Vereins. Dem Vorstand steht die Forumssitzung als beratendes Gremium zur Seite. Wichtige Entscheidungen müssen in Absprache mit der Forumssitzung erfolgen. Dieser gegenüber ist der Vorstand jederzeit zur Auskunft über seine Aktivitäten verpflichtet.

#### Vertretung:

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Für Verfügungen bis zu einer Höhe von 1000 Euro ist jedes Vorstandsmitglied einzeln vertretungsberechtigt. Für Verfügungen, die über diesen Betrag hinausgehen, sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

#### Beschlussfassung:

Innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs entscheidet jedes Vorstandsmitglied einzeln über Ausgaben bis zu einer Höhe von 100 Euro. Darüber hinausgehende Ausgaben werden mit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschlossen. Das gleiche gilt, falls eine Entscheidung zu einem Dauerschuldverhältnis führt.

### § 8 Kassenwart

Der Kassenwart verpflichtet sich zu einer sachlich und rechnerisch korrekten und ordentlich begründeten und belegten Buchführung nach bestem Wissen und Gewissen im Sinne der Mitglieder.

### § 9 Die Forumssitzung

Die Forumssitzung wird vom Vorstand einberufen und setzt sich aus ordentlichen, Alumni- und Fördermitgliedern zusammen. Sie trifft sich in regelmäßigen Abständen. Hier werden alle Aktivitäten des Vereins diskutiert und koordiniert. Die Forumssitzung hat ein Vetorecht bei vom Vorstand getroffenen Entscheidungen. Über diese kann sich der Vorstand jedoch hinwegsetzen, wenn dem alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen und finden nach demokratischen Grundsätzen statt.

Die Tagesordnungspunkte der Forumssitzung werden rechtzeitig im World Wide Web<sup>1</sup> bekannt gegeben.

Die Forumssitzung muss protokolliert werden und das Protokoll wird im World Wide Web bekannt gegeben. Mitglieder, die bei einer Forumssitzung anwesend waren, können das zugehörige Protokoll ablehnen oder Änderungen beantragen. Wird eine Entscheidung der Forumssitzung vom Vorstand abgelehnt, kann die Forumssitzung eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen.

## **§ 10 Referenten**

10.1 Für bestimmte Aufgabengebiete wählt die Forumssitzung zur Unterstützung des Vorstands Referenten. Die Referenten führen das Ihnen übertragene Aufgabengebiet in Abstimmung mit der Forumssitzung und dem Vorstand.

10.2 Referate können, nach Entscheidung der Forumssitzung oder des Vorstandes, eigenständig finanzielle Entscheidungen innerhalb eines festgelegten Rahmens treffen.

10.3 Vorstandsmitglieder haben in Bezug auf die Entscheidungen der Referate ein aufschiebendes Vetorecht bis zur nächsten Forumssitzung, bei Angelegenheiten der eigenen Zuständigkeit. Die Vorstandsmehrheit kann vom absoluten Vetorecht Gebrauch machen.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal pro Geschäftsjahr einberufen. Der Termin für die Mitgliederversammlung, sowie die Tagesordnung werden rechtzeitig, mindestens jedoch 7 Kalendertage vorher, durch Aushänge und im World Wide Web bekannt gegeben.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

*11.1 Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und der Forumssitzung.*

*11.2 Entgegennahme der Jahresabrechnung.*

*11.3 Wahl der Vorstandsmitglieder für das folgende Geschäftsjahr.*

*11.4 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.*

*11.5 Die Wahl von zwei Rechnungsrevisoren, welche die Jahresabrechnung und Kassenprüfung am Ende eines Vereinsjahres prüfen und darüber in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten haben.*

*11.6 Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.*

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder sie von der Forumssitzung unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen und finden nach demokratischen Grundsätzen statt. Bei Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ein Mitglied, das drei Tage vor der Mitgliederversammlung seine Entscheidung zu einem Punkt der Tagesordnung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt hat, gilt als anwesend für diesen Punkt.

## **§ 12 Schriftform**

Die in den Forumssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben und im World Wide Web öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 13 Gerichtsstand**

Gerichtsstand des Vereins ist Karlsruhe.

## **§ 14 Auflösung und Anfallsberechtigung**

Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Ein Mitglied, das seine Entscheidung drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt hat, ist als anwesend anzusehen. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende für Finanzen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen. Das Restvermögen wird bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke zu gleichen Teilen der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften Karlsruhe Kasse e.V. und der Fachschaft Mathematik/Informatik Karlsruhe Kasse e.V. überwiesen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Fassung der Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 14. Januar 2014 in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung vom 19. Januar 2013 inkl. aller seither daran vorgenommenen Änderungen.

---

<sup>1</sup>[www.informationwirtschaft.org](http://www.informationwirtschaft.org)